Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 7 (1878)

Rubrik: Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Verpflichtung unterbreiten wir anmit der Generals versammlung der Gotthardbahn unsern siebenten, das Jahr 1878 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Die bisherigen Grundlagen der Unternehmung, soweit sie auf dem Staatsvertrage betreffend den Bau und Betrieb der Gotthardbahn vom 15. Oktober 1869 beruhten, sind durch die Beschlüsse der internationalen Konserenz vom Juni 1877 modisizirt worden. Die daherigen Beränderungen sind in den Zusatvertrag zu dem vorerwähnten Staatsvertrage übergegangen, welcher am 12. März 1878 zwischen Bevollmächtigten der Regierungen der Schweiz, Deutschlands und Italiens vereinbart und mittlerweise von der Schweizerischen Bundesversammlung, dem Deutschen Reichstage und dem Italienischen Parlamente genehmigt worden ist. Da wir Ihnen diesen Zusatvertrag in unserm Bericht betreffend die Nekonstruktion der Gotthardbahnunternehmung vom 22. März 1879 seinem ganzen Wortlaute nach mitgetheilt haben, so halten wir es nicht für nothwendig, den wesenklichen Inhalt desselben hier zu wiederholen.

II. Umfang der Unternehmung.

Der Staatsrath von Tessin sprach mit Zuschrift vom 9./13. Oktober die Ansicht aus, daß die Konszession für den Bau und Betrieb der Linie Bellinzona-Lugano vom 15. Mai 1869 in Folge der bestehenden Verträge und namentlich des Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend Gewährung von Subsidien für